

Unterschiede von Großtagespflege, Mini-Kita und Kindertageseinrichtung

Informationen zur Mini-Kita (Stand: 30. September 2020)

Großtagespflege (GTP)	MiniKita	Kindertageseinrichtung
Pflegerlaubnis (PE) nach § 43 SGB VIII erforderlich	Betriebserslaubnis (BE) nach § 45 SGB VIII erforderlich	
<p>Betreuung von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern, max. 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt</p> <p>Maximal drei Betreuungspersonen möglich (familiennahe Betreuung)</p>	<p>Betreuung von max. 12 gleichzeitig anwesenden Kindern</p> <p>Keine Begrenzung der Zahl der Betreuungsverhältnisse; Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert</p> <p>Mehr als drei Betreuungspersonen möglich (ggf. begrenzt in BE)</p>	<p>Offene Kinderzahl je nach räumlichen Verhältnissen</p> <p>Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert</p>
Höchstpönliche Zuordnung der Kinder zu ihrer Betreuungsperson, da Angebot der Kindertagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)	entfällt	
Rechtsanspruch erfüllend nur für Kinder unter drei Jahren (U3)	Rechtsanspruch erfüllend für Kinder U3 und Ü3	
Eltern erhalten Krippengeld (U3) sofern die Voraussetzungen nach Art. 23 a BayKiBiG vorliegen Beitragszuschuss (Ü3) nicht möglich	Krippengeld und Beitragszuschuss möglich	
Pädagogisches Konzept orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	Die Bildungs- und Erziehungsziele des BEP müssen zwingend umgesetzt werden	
<p>Kein Sonderbau, da maximal 10 Kinder zeitgleich anwesend</p> <p>Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO</p> <p>→ IdR kein 2. baulicher Rettungsweg erforderlich, weniger Stellplätze erforderlich</p>	Derzeit Prüfung, unter welchen Voraussetzungen auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet bzw. dieser ersetzt werden kann.	Sonderbau

<p>Betreuung durch Tagespflegepersonen mit PE. Sofern mehr als 8 Kinder betreut werden, ist eine päd. Fachkraft (FK) erforderlich (GTP nach Art. 20 BayKiBiG gefördert)</p> <p>In der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG ist grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft erforderlich</p>	<p>Betreuung durch pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifizierung (Modul Assistentkraft und Modul MiniKita) können als „Ergänzungskraft MiniKita“ in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden</p> <p>Die Hälfte der nach § 17 Abs. 1 AV BayKiBiG erforderlichen Arbeitszeitstunden müssen von einer Fachkraft erbracht werden</p>	<p>Betreuung durch päd. Fach- und Ergänzungskräfte</p> <p>Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote</p>
<p>Tagespflegepersonen erhalten ein höchstpersönliches Tagespflegeentgelt (TPE) nach § 23 SGB VIII vom TröffJH (GTP Art. 20)</p> <p>TröffJH erhält Refinanzierung durch Freistaat Bayern nach BayKiBiG (plus Bundesmittel)</p> <p>Bei GTP nach Art. 20 a: TPP erhalten höchstpersönliches TPE nach § 23 SGB VIII, Träger der GTP erhält zusätzlich die BayKiBiG Förderung (staatl. und kommunaler Anteil)</p>	<p>BayKiBiG-Förderung der Kommune durch den Freistaat Bayern, die Kommunen fördern freigemeinnützige und sonstige Träger.</p>	
<p>Investitionskostenförderung: Förderung nach dem BayFAG nicht möglich, da keine Kindertageseinrichtung</p>	<p>BayFAG Förderung möglich</p>	
<p>Einheitlicher Gewichtungsfaktor (GWF): 1,3 Kinder mit Behinderung GWF 4,5 als freiwillige staatliche Zuwendung</p> <p>Basiswert Kindertagespflege</p>	<p>Förderung nach den regulären Gewichtungsfaktoren 1,0; 1,3; 2,0; 4,5 gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG</p> <p>Basiswert für Kindertageseinrichtungen Qualitätsbonus (Basiswert plus) Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG</p>	
<p>Zuständig: Fachberatung Kindertagespflege</p>	<p>Zuständig: Fachberatung Kindertageseinrichtungen</p>	
<p>Flexible Öffnungszeiten je nach individuellem Betreuungsangebot der einzelnen Tagespflegepersonen</p>	<p>Feste Öffnungs- und Schließzeiten</p>	